

Entwurf

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen:

Titel: Wahlordnung

Satzungstext

Abschnitt I Geltungsbereich

§1 Geltungsbereich

(1) Nachfolgende Wahlordnung gilt für diese Organe und Gremien des Ministrantenverband München und Freising in der Erzdiözese München und Freising, soweit diese keine eigene Wahlordnung erlassen haben:

1. Diözesanversammlung
2. Diözesanvorstand
3. Diözesane Arbeitskreise
4. Mittlere Ebene Versammlungen
5. Pfarreiversammlungen
6. Sonstige Wahlen i. S. d. Abschnitt 7 dieser Wahlordnung

(2) Die Wahlordnung ist vom Diözesanvorstand des Ministrantenverband München und Freising nach jeder Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung auf ihre Gültigkeit zu überprüfen.

Abschnitt II Wahlausschuss Diözesanebene

§2 Einrichtung und Zuständigkeitsbereich

Die Diözesanversammlung richtet einen Wahlausschuss ein. Dieser ist zuständig

21 für die Wahlen der Diözesanversammlung.

22 **§3 Zusammensetzung**

23

24 (1) Der Wahlausschuss besteht aus vier Personen und soll geschlechtergerecht
25 besetzt sein.

26 (2) Zu den vier gewählten, stimmberechtigten Wahlausschussmitgliedern bestimmt
27 der Diözesanvorstand aus seinen Reihen eine beratende Begleitung hinzu.

28 (3) Dem Wahlausschuss dürfen keine Kandidat:innen des betreffenden
29 Wahlverfahrens angehören.

30 (4) Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n.

31 **§4 Aufgaben**

32

33 (1) Der Wahlausschuss macht Wahlen unter Einhaltung der entsprechenden Fristen
34 bekannt.

35 (2) Er bemüht sich um geeignete Kandidat:innen für die zu besetzenden Ämter.

36 (3) Er führt bei Wahlen zu hauptamtlichen Mitgliedern des Diözesanvorstandes
37 Gespräche mit der Jugendamtsleitung, dem Erzbischöflichem Ordinariat und ggf.
38 mit dem Erzbischof der Erzdiözese München und Freising.

39 (4) Der Wahlausschuss nimmt an den Bewerbungsgesprächen teil und leitet diese.

40 (5) Er bereitet die Wahl vor und führt sie durch.

41 (6) Er erstellt das Wahlprotokoll, unterzeichnet dieses und trägt Sorge für
42 dessen fristgerechte Versendung. Die Protokollführung und -versendung kann per
43 Delegation übertragen werden.

44 **§5 Amtszeit**

45

46 (1) Die Amtszeit des Wahlausschusses beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied
47 des Wahlausschusses vor Ende der Amtszeit aus, so ist unverzüglich, spätestens,
48 aber auf der folgenden ordentlichen Diözesanversammlung, das Amt wieder
49 nachzubesetzen.

50 (2) Am Ende der Amtszeit muss der Wahlausschuss mit der absoluten Mehrheit der
51 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des einrichtenden Organs entlastet
52 werden.

53 **Abschnitt III Wahl zum ehrenamtlichen** 54 **Diözesanvorstand sowie zur ehrenamtlichen** 55 **geistlichen Verbandsleitung**

56 **§6 Vorbereitung der Wahl**

57

58 (1) Die Wahl des ehrenamtlichen Diözesanvorstandes bzw. die Nachwahl von
59 Mitgliedern des ehrenamtlichen Diözesanvorstandes sowie zur ehrenamtlichen
60 geistlichen Verbandsleitung wird spätestens acht Wochen vor Beginn der
61 Diözesanversammlung, auf der die Wahl stattfinden soll, vom Wahlausschuss
62 ausgeschrieben.

63 (2) Die Mitglieder des Ministrantenverband München und Freising können bis drei
64 Wochen vor der Diözesanversammlung Wahlvorschläge beim Wahlausschuss einreichen.

65 (3) Die fristgemäß eingegangenen Wahlvorschläge und der aktuelle Sachstand
66 werden bis spätestens zwei Wochen vor der Diözesanversammlung den Mitgliedern
67 der Diözesanversammlung durch den Wahlausschuss (zusammen mit den weiteren
68 Konferenzunterlagen) mitgeteilt.

69 (4) Der Wahlausschuss stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen der vorgeschlagenen
70 Kandidierenden fest.

71 **§7 Durchführung der Wahl**

72

73 (1) Die Wahl wird durch den Wahlausschuss geleitet.

74 (2) Vor Beginn der Wahlhandlung gibt der Wahlausschuss einen mündlichen Bericht
75 über seine Tätigkeit ab und stellt die Aufgaben des ehrenamtlichen
76 Diözesanvorstandes oder der ehrenamtlichen geistlichen Verbandsleitung vor.

77 (3) Die Wahlleitung eröffnet die Wahlhandlung mit der Bekanntgabe des Ablaufs
78 und der Bekanntgabe der Kandidat:innen.

79 (4) Zu Beginn der Wahl wird die Vorschlagsliste für die zu besetzenden Ämter in
80 jedem Falle noch einmal eröffnet. Die bereits gefundenen Kandidat:innen sind
81 automatisch in die Vorschlagsliste aufgenommen. Vorschlagsberechtigt sind sowohl
82 die stimmberechtigten als auch die beratenden Mitglieder der
83 Diözesanversammlung.

84 (5) Nach Schließung der Vorschlagsliste werden die vorgeschlagenen Personen
85 befragt, ob sie zur Kandidatur bereit sind.

86 (6) Die Wahlleitung stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen fest.

87 (7) Die Mitglieder der Diözesanversammlung gemäß §5 Abs. 2-4 der Satzung haben
88 das Recht, an den:die Kandidat:in Fragen zu stellen. Über die Zulässigkeit einer
89 Frage entscheidet die Wahlleitung. Die Kandidat:innen-Vorstellung und die
90 Personalbefragung finden unter Ausschluss der anderen Kandidat:innen statt. Eine
91 zeitliche Beschränkung der Personalbefragung ist unzulässig.

92 (8) Zu allen Kandidierenden findet eine Personaldebatte statt. Die
93 Personaldebatte ist vertraulich und findet nur in Anwesenheit der
94 stimmberechtigten Mitglieder und der Mitglieder des Wahlausschusses statt. Sie
95 erfolgt in Abwesenheit der Kandidierenden. Die Aussprache ist auf die
96 kandidierende Person beschränkt. Eine zeitliche Beschränkung der Personaldebatte
97 ist unzulässig.

98 (9) Darauf eröffnet der Wahlausschuss die Wahl. Die Wahl erfolgt in geheimer
99 Abstimmung.

- 100 (10) Leer abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel mit
101 Abweichungen von der vorgeschriebenen Fassung, mit Zusätzen oder unleserlicher
102 Schrift sind ungültig. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.
- 103 (11) Ein:e Kandidat:in ist dann gewählt, wenn er:sie mehr als die Hälfte der
104 Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint. Erhalten mehrere
105 Kandidat:innen für ein Amt die erforderliche Mehrheit, so gelten die
106 Kandidat:innen mit den meisten erhaltenen Stimmen, entsprechend der Anzahl der
107 verfügbaren Plätze, als gewählt. Erhält bei mehreren Kandidat:innen für ein Amt
108 keine:r im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl
109 zwischen den zwei Kandidat:innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, statt.
110 Dies gilt auch, wenn im ersten Wahlgang nicht alle verfügbaren Plätze belegt
111 wurden. Hier findet eine Stichwahl zwischen allen Nichtgewählten statt. Bei
112 Stimmgleichheit zwischen gewählten Kandidat:innen findet eine Stichwahl statt,
113 sofern noch Plätze verfügbar sind. Vor einer Stichwahl kann eine erneute
114 Personalbefragung und/oder Personaldebatte beantragt werden.
- 115 (12) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest; die Wahlleitung verkündet
116 es und fragt die Gewählten, ob sie bereit sind, die Wahl anzunehmen.
- 117 (13) Lehnt ein:e Gewählter die Annahme der Wahl ab, wird die Wahl wiederholt.

118 **§8 Abwahl des ehrenamtlichen Diözesanvorstandes sowie der ehrenamtlichen** 119 **geistlichen Verbandsleitung**

- 120
- 121 (1) Die Mitglieder des ehrenamtlichen Diözesanvorstandes können auf Antrag mit
122 mehr als der Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder von der Diözesanversammlung
123 abgewählt werden.

124

125 **Abschnitt IV Wahl zur hauptamtlichen geistlichen** 126 **Verbandsleitung**

127 **§9 Vorbereitung der Wahl zur hauptamtlichen geistlichen Verbandsleitung**

- 128
- 129 (1) Die Wahl der geistlichen Verbandsleitung wird baldmöglichst nach
130 Bekanntwerden des Ausscheidungstermins und rechtzeitig vor Beginn der
131 Diözesanversammlung, auf der die Wahl stattfinden soll, vom Wahlausschuss
132 ausgeschrieben.
- 133 (2) Die Mitglieder des Ministrantenverband München und Freising können bis drei
134 Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung Wahlvorschläge beim Wahlausschuss
135 schriftlich einreichen.
- 136 (3) Parallel dazu schreibt das Erzbischöfliche Ordinariat die Stelle öffentlich
137 aus. Bewerbungsgespräche finden in Anwesenheit von Wahlausschuss und
138 Diözesanvorstand statt. Die von diesem Gremium ausgewählten Personen gelten als

139 vorgeschlagene Kandidat:innen für die Wahl bei der Diözesanversammlung.
140 (4) Die fristgemäß eingegangenen Wahlvorschläge und die vorgeschlagenen
141 Kandidat:innen aus den Bewerbungsgesprächen werden bis spätestens zwei Wochen
142 vor der Diözesanversammlung den Mitgliedern der Diözesanversammlung durch den
143 Wahlausschuss (zusammen mit den weiteren Konferenzunterlagen) mitgeteilt.
144 (5) Der Wahlausschuss holt das Einverständnis des Erzbischofs oder der
145 zuständigen Person für die Kandidatur ein.

146 **§10 Durchführung der Wahl**

147
148 (1) Die Wahl wird vom Wahlausschuss geleitet.
149 (2) Vor dem Beginn der Wahlhandlung gibt der Wahlausschuss einen mündlichen
150 Bericht über seine Tätigkeit ab und stellt die Aufgaben des:der geistlichen
151 Verbandsleitung vor.
152 (3) Die Wahlleitung eröffnet die Wahlhandlung mit der Bekanntgabe der Wahlregeln
153 und der Bekanntgabe der Kandidat:innen.
154 (4) Zu Beginn der Wahl kann die Vorschlagsliste nicht nochmals eröffnet werden.
155 (5) Die Wahlleitung stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen fest.
156 (6) Zu Vorstellung, Personalbefragung, Personaldebatte, Abstimmungs-verfahren,
157 Feststellung des Wahlergebnisses und zum Protokoll werden auf die Vorschriften
158 bezüglich der Wahlen zum ehrenamtlichen Diözesanvorstand verwiesen, die
159 entsprechend Wahlordnung §7 gelten.

160 **§11 Abwahl**

161
162 (1) Der:Die geistliche Verbandsleiter:in des Ministrantenverband München und
163 Freising kann auf Antrag mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der
164 Diözesanversammlung abgewählt werden
165 (2) Im Falle einer Abwahl leitet der Diözesanvorstand diesen Beschluss an den
166 Erzbischof von München und Freising oder die zuständige Person weiter.

167

168 **Abschnitt V Wahlausschuss der Pfarreigruppen-** 169 **bzw. Mittleren Ebene Versammlung**

170 **§12 Einrichtung**

171
172 (1) Die Pfarreigruppen- bzw. Mittleren Ebene Versammlung soll einen
173 Wahlausschuss einrichten.
174 (2) Sofern kein Wahlausschuss gewählt ist, muss durch die Versammlung eine
175 unabhängige Wahlleitung bestimmt werden. Diese übernimmt für die Dauer der
176 Versammlung die Rolle des Wahlausschusses.

177 **§13 Zusammensetzung**

178

179 (1) Der Wahlausschuss besteht aus vier Personen.

180 (2) Zu den vier gewählten, stimmberechtigten Wahlausschussmitgliedern bestimmt
181 die Pfarreigruppen- bzw. Mittleren Ebene Leitung aus seinen Reihen eine
182 beratende Begleitung hinzu.

183 (3) Dem Wahlausschuss dürfen keine Kandidat:innen des betreffenden
184 Wahlverfahrens angehören.

185 **§14 Aufgaben**

186

187 (1) Der Wahlausschuss macht die Wahlen bekannt.

188 (2) Er bemüht sich um geeignete Kandidat:innen für die zu besetzenden Ämter.

189 (3) Er bereitet die Wahl vor und führt sie durch.

190 **§15 Amtszeit**

191

192 (1) Die Amtszeit des Wahlausschusses beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied
193 des Wahlausschusses vor Ende der Amtszeit aus, so ist unverzüglich, spätestens
194 aber auf der folgenden ordentlichen Versammlung das Amt wieder nach zu besetzen.

195 (2) Am Ende der Amtszeit muss der Wahlausschuss mit mehr als der Hälfte der
196 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, des einrichtenden Organs entlastet
197 werden

198

199

200 **Abschnitt VI Wahl zur Pfarreigruppenleitung bzw.
Mittleren Ebene Leitung**

201 **§16 Durchführung der Wahl**

202

203 (1) Die Wahl wird durch den Wahlausschuss geleitet.

204 (2) Vor Beginn der Wahlhandlung stellt der Wahlausschuss die Aufgaben der
205 Pfarreigruppen- bzw. Mittleren Ebene Leitung vor.

206 (3) Die Wahlleitung eröffnet die Wahlhandlung mit der Bekanntgabe des Ablaufs.

207 (4) Zu Beginn der Wahl wird die Vorschlagsliste für die zu besetzenden Ämter
208 eröffnet. Bereits gefundene Kandidat:innen sind automatisch in die
209 Vorschlagsliste aufgenommen. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der
210 Pfarreigruppen- bzw. Mittleren Ebene Versammlung.

211 (5) Nach Schließung der Vorschlagsliste werden die vorgeschlagenen Personen
212 befragt, ob sie zur Kandidatur bereit sind.

213 (6) Die Wahlleitung stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Kandidat:innen
214 fest.

215 (7) Der:Die Kandidat:in hat das Recht, sich persönlich vorzustellen. Die
216 Mitglieder der Pfarreigruppen- bzw. Mittleren Ebene Versammlung haben das Recht,
217 an die Kandidat:in Fragen zu stellen. Über die Zulässigkeit einer Frage
218 entscheidet die Wahlleitung. Die Kandidatenvorstellung und die Personalbefragung
219 finden unter Ausschluss der anderen Kandidat:innen statt. Eine zeitliche
220 Beschränkung der Personalbefragung ist unzulässig.

221 (8) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds findet eine Personaldebatte
222 statt. Die Personaldebatte ist vertraulich und findet nur in Anwesenheit der
223 stimmberechtigten Mitglieder und der Mitglieder des Wahlausschusses statt. Sie
224 erfolgt in Abwesenheit der Kandidat:innen. Die Aussprache ist auf die Person der
225 Kandidat:in beschränkt. Eine zeitliche Beschränkung der Personaldebatte ist
226 unzulässig.

227 (9) Darauf eröffnet die Wahlleitung die Wahl. Die Wahl erfolgt in geheimer
228 Abstimmung.

229 (10) Leer abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel mit
230 Abweichungen von der vorgeschriebenen Fassung, mit Zusätzen oder unleserlicher
231 Schrift sind ungültig. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.

232 (11) Ein:e Kandidat:in ist dann gewählt, wenn er:sie mehr als die Hälfte der
233 Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint. Erhalten mehrere
234 Kandidat:innen für ein Amt die erforderliche Mehrheit, so gelten die
235 Kandidat:innen mit den meisten erhaltenen Stimmen, entsprechend der Anzahl der
236 verfügbaren Plätze, als gewählt. Erhält bei mehreren Kandidat:innen für ein Amt
237 keine:r im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl
238 zwischen den zwei Kandidat:innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, statt.
239 Dies gilt auch, wenn im ersten Wahlgang nicht alle verfügbaren Plätze belegt
240 wurden. Hier findet eine Stichwahl zwischen allen Nichtgewählten statt. Bei
241 Stimmgleichheit zwischen gewählten Kandidat:innen findet eine Stichwahl statt,
242 sofern noch Plätze verfügbar sind. Vor einer Stichwahl kann eine erneute
243 Personalbefragung und/oder Personaldebatte beantragt werden.

244 (12) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest; die Wahlleitung verkündet
245 es und fragt die Gewählten, ob sie bereit sind, die Wahl anzunehmen.

246 (13) Lehnt eine Gewählte:r die Annahme der Wahl ab, wird die Wahl wiederholt.

247 **§17 Abwahl der Pfarreigruppen- bzw. Mittleren Ebene Leitung**

248
249 (1) Die Mitglieder der Pfarreigruppen- bzw. Mittleren Ebene Leitung können auf
250 Antrag mit mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der
251 Pfarreigruppen- bzw. Mittleren Ebene Versammlung abgewählt werden.

252

253

Abschnitt VII Sonstige Wahlen

254 **§18 Sonstige Wahlen**

255

256 (1) Sonstige Wahlen finden, soweit nichts anderes bestimmt, analog zur
257 Wahlordnung §7 sinngemäß Anwendung.

258 (2) Sonstige Wahlen werden durch die Leitung der jeweiligen Ebene geleitet.
259 Diese können die Wahlleitung auch an Dritte delegieren.

260 (3) Bei sonstigen Wahlen finden Personaldebatten auf Antrag eines
261 stimmberechtigten Mitglieds des entsprechenden Gremiums statt.

262 (4) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung. Es kann öffentlich
263 abgestimmt werden, wenn dies beantragt wird und keine Gegenrede stattfindet
264 (Verfahren entsprechend einem Geschäftsordnungsantrag).

265

266

Abschnitt VIII Schlussbestimmungen

§19 Auslegung der Wahlordnung

268

269 Tauchen während einer Wahl Zweifel über die Auslegung der Wahlordnung auf, so
270 entscheidet der Wahlausschuss.

§20 Anfechtung

272

273 (1) Wahlen können innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe des
274 Wahlergebnisses in Textform gegenüber dem jeweiligen Wahlausschuss und der
275 jeweiligen Leitung der Ebene angefochten werden.

276 (2) Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass die
277 Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder wesentliche Fehler bei der
278 Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses
279 unterlaufen sind und hierdurch ein anderes Ergebnis möglich gewesen wäre.

280 (3) Der betroffene Wahlausschuss nimmt zur Anfechtung Stellung.

281 (4) Über die Gültigkeit der Wahl entscheidet die entsprechende Versammlung. Tagt
282 die Versammlung auf der jeweiligen Ebene nicht mehr, so entscheidet der
283 Diözesanvorstand. Er gibt der anfechtenden Person die Entscheidung in Textform
284 bekannt.

285 (5) Ist die Wahl wirksam angefochten, hat der Wahlausschuss eine neue Wahl
286 durchzuführen.

§21 Änderung der Wahlordnung

288

289 (1) Änderungen der Wahlordnung können durch die Diözesanversammlung mit einer
290 Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

291 (2) Anträge auf Änderung der Wahlordnung sind mit einer Frist von vier Wochen
292 vor Beginn der Diözesanversammlung im Wortlaut zu stellen und mit der Einladung

293 zur Diözesanversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

294 **§22 Inkrafttreten**

295 (1) Diese Wahlordnung, beschlossen auf der Diözesanversammlung am 20.09.2025,
296 tritt mit der Satzung des Ministrantenverband München und Freising, beschlossen
297 am 20.09.2025 und der Geschäftsordnung des Ministrantenverband München und
298 Freising, beschlossen am 20.09.2025, am 20.09.2025 in Kraft.